

Ortskirche — Weltkirche Pfarrei — Bistum

Die Aufwertung des Bischofsamtes und des Bischofskollegiums durch das II. Vatikanum hat zur Frage geführt, ob ein Bischof oder eine Bischofskonferenz neben der weiterbestehenden starken Zentralgewalt des Papstes und der Kurie überhaupt von ihren theoretischen Möglichkeiten Gebrauch machen können und wie das Verhältnis Ortskirche — Rom sich gestalten soll. Zu diesem Thema wurden einer Reihe von Bischöfen, einigen Leitern diözesaner Ämter und Pfarrern folgende Fragen gestellt:

1. Welche Fragenbereiche oder welche Entscheidungskompetenzen gehören Ihrer Meinung nach mit Vorteil in die Hand des Bischofs?
2. Für welche Bereiche oder Entscheidungen sehen und schätzen Sie die direkte oder letztinstanzliche Kompetenz Roms?
3. Welche Wünsche haben Sie hinsichtlich einer „Geschäftsordnung“ im Verkehr zwischen Bischof oder Bischofskonferenz einerseits und Rom (Kurie und Papst) andererseits? Sonderfrage: Die Nuntiatur.
4. Wie sehen Sie die theoretischen und praktischen Möglichkeiten, daß ein Bischof oder eine Bischofskonferenz aus theologischer und praktischer Einsicht in die Probleme auch bei der römischen Kirchenleitung interveniert, insistiert, mit ihr ringt, Widerstand und Widerspruch leistet?

Man könnte nun eine Analogie versuchen: Bischof : Rom = Pfarrer : Bischof. Inwiefern halten Sie diese Analogie für funktional zutreffend, inwiefern nicht, und wie sehen Sie dementsprechend Kompetenzfragen und Zusammenarbeit von der Pfarrei zum Bistum hin?

Während die meisten Bischöfe wegen Arbeitsüberlastung oder mit der Begründung, daß sie in diesem Verhältnis kein Problem sehen, eine abschlägige Antwort gaben, können im folgenden fünf Stellungnahmen

von Inhabern verschiedener kirchlicher Ämter (Generalvikar, Seelsorgeamtsleiter, Pfarrer, Erzabt, Weihbischof) veröffentlicht werden. Sie bestätigen und ergänzen weit hin die Ausführungen Bischof Hänggis über die Kompetenzen des Bischofs, über Möglichkeiten einer guten Kommunikation, über die Notwendigkeit, den eigenen Standpunkt deutlicher zu vertreten usw. Seit dem II. Vatikanum hat sich nach übereinstimmendem Urteil vieles in Richtung auf eine verstärkte Kollegialität hin gebessert; Wichtiges bleibt aber noch zu tun. red

Linus Hofmann

Erfreuliche Entwicklung zur Kollegialität

Zu 1: Grundsätzlich gehören alle Bereiche, die nicht einheitlich für die ganze Kirche geordnet sein müssen, in die Zuständigkeit des Bischofs: Ausbildung der Priester, Schaffung von kirchlichen Laienämtern, Schulfragen und Ordnung des Religionsunterrichtes, Stellungnahme zu politischen Fragen des Landes, pastorale Zielsetzungen, territoriale und funktionale Umschreibung der kirchlichen Gemeinden, kirchliches Vermögensrecht. Soweit hierfür gesamtkirchliche Anordnungen ergehen, sind sie als Rahmenordnungen zu verstehen; es muß dem Bischof zukommen, sie den besonderen Verhältnissen seiner Ortskirche anzupassen. Was einheitlich geregelt werden muß, kann freilich nur der Papst entscheiden.

Zu 2: Das sind an erster Stelle Fragen des Glaubens und der fundamentalen Verfassung, da diese für die Einheit der Kirche wesentlich sind. Aber auch im Bereich der disciplina ecclesiastica, für die göttliches Recht beansprucht wird, können päpstliche Reservate notwendig sein, z. B. die Zulassung zur Bischofsweihe durch päpstliches Mandat (nicht unbedingt die Auswahl der Person des zu Weihenden). Es muß auch eine allgemein verbindliche Grundordnung

für die kirchliche Gerichtsbarkeit zur Gewährleistung der Gerechtigkeit und des Schutzes individueller Rechte geben, ferner ein Aufsichtsrecht über die Bischöfe und die Bischofskonferenzen sowie Annahme und Beurteilung von Beschwerden gegen einen Bischof. Auch die Sicherung der Freiheit des bischöflichen Dienstes gegenüber dem Staat wird im allgemeinen am wirksamsten durch Vereinbarungen zwischen Staat und Hl. Stuhl gewährleistet: Der Papst tritt subsidiär ein.

Zu 3: Die Römischen Kongregationen sollten die Bischöfe über ihre Absichten frühzeitig informieren und, falls es sich um besonders wichtige Angelegenheiten handelt, ihren Rat erfragen. Der Papst sollte die von ihm berufenen Kommissionen hören und auf sie hören, er sollte nicht gegen die Mehrheit der befragten Kommission entscheiden. Can. 105 CIC muß auch in Rom gelten. Bei einem Konzil und in den römischen Bischofssynoden sollten die Mitglieder das Recht haben, die Tagesordnung mitzubestimmen.

Der Nuntius sollte, ehe er über einen Bischof nach Rom berichtet, ein brüderliches Gespräch mit diesem Bischof zu führen berechtigt und verpflichtet sein.

Zu 4: Diese Frage betrifft zunächst den Mut und die Ehrlichkeit der Bischöfe sowohl in der Bischofskonferenz wie auch unmittelbar dem Papst gegenüber. Jeder Bischof hat das Recht gehört zu werden. Daß ein Bischof sich gegen römische Entscheidungen auf sein Gewissen berufen und widersprechen kann, ist grundsätzlich anzuerkennen, besonders in solchen Fällen, in denen die Gesamtkirche nicht berührt ist. In einem unlösbar erscheinenden ersten Gewissenskonflikt müßte der Bischof den Ausweg des Amtsverzichts wählen können.

Vergleicht man die Eigenständigkeit des Bischofs gegenüber dem Papst mit der Stellung des Pfarrers gegenüber seinem Bischof, so ist von der funktional-sakramentalen Seite her die des Pfarrers die relativ schwächere: Er kann nicht alles das, was der Bischof kraft seiner Weihe kann, während der Bischof auf dieser Ebene dem

Papst gleichgestellt ist. Dagegen ist die kirchenrechtliche Autonomie des Pfarrers viel stärker ausgebaut als die des Bischofs. Was die Beteiligung des Bistumsklerus an der Leitung des Bistums betrifft — durch Information von oben nach unten, die offene Rede von unten nach oben und die wirksame Beratung des Bischofs — so ist hier, wenn auch nicht überall gleich, eine schnelle Entwicklung zu echter Kollegialität festzustellen, deutlicher als auf der oberen Ebene der Kirche. Auch auf dieser Ebene läßt sich jedoch eine erfreuliche Entwicklung zur Kollegialität im eigentlichen, vom Zweiten Vaticanum proklamierten Sinne (nämlich der Kollegialität der Bischöfe) nicht verkennen. Die oben (unter 1) genannten Desiderate sind z. T. von der Praxis des Hl. Stuhles der letzten Jahre abgelesen.

Bruno Regner

Mehr Dialog zwischen den Ämtern

Zu 1: Fragenbereiche und Entscheidungskompetenzen des Bischofs: Der Diözesanbischof soll in allen Fragen, die sein Bistum allein betreffen und keine Präzedenzfälle für andere Bistümer bedeuten, Entscheidungen treffen. Analog gilt das für die Bischofskonferenz. Alles, was in einem größeren Raum entschieden werden muß, soll in kollegialer Weise dort entschieden werden.

Entscheidungen, die eine unmittelbare Sach- oder Personenkenntnis brauchen, sollen auf der Ebene fallen, wo diese Sach- (Situations-) und Personenkenntnis gegeben ist. — Es scheint mir sehr eigenartig, daß Sachen nach Rom zur Entscheidung eingegeben werden, die ein dortiger Sachbearbeiter aus Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten gar nicht richtig entscheiden kann — höchstens dem Gesetz und Buchstaben nach. Gerade weil die Autorität eines Diözesanbischofs als Letztverantwortlicher in einer Teilkirche von großer Bedeutung ist, soll doch nicht